

Umstellung in Mehr Optionen: Vorübergehende Erleichterung

BEFRISTET BIS 31.12.2026



Wir arbeiten parallel für euch an einer nachhaltigen Lösung!

Bis zum 31.12.2026 ist über die bisherige Regelung hinaus Folgendes möglich:

- Aus der Unisex-Vollversicherung ist eine Umstellung in Mehr Optionen auch bei negativem Schadenverlauf möglich, sofern das Optionsrecht mit einer besonderen Vereinbarung eingeschränkt wird.
- Bei positivem Schadenverlauf kann nach einer erneuten Gesundheitsprüfung mit dem Mehr-Optionen-Antrag auf Wunsch des Kunden auf die Einschränkung des Optionsrechts verzichtet werden, wenn die Risikoprüfung eine Versicherbarkeit ohne den Bedarf für einen Risikozuschlag oder Leistungsausschluss ergibt.

Die Bisex-Vollversicherung kann in die Erleichterung nicht einbezogen werden, weil mit der Umstellung in den Optionstarif das Recht auf einen Tarif mit geschlechtsabhängig kalkulierten Beiträgen verloren geht und ein Wechsel zurück in den Ausgangstarif ausgeschlossen ist. Zum Erhalt der Bisex-Rechte bleibt zur Überbrückung nach wie vor die Möglichkeit der großen Anwartschaftsversicherung. Das Thema Sicherung der Bisex-Rechte werden wir bei der Entwicklung einer neuen Lösung mitdenken.

Bisherige Regelung

Der Wechsel in Mehr Optionen ist bei Eintritt einer kurzzeitigen Versicherungspflicht seit dem 01.05.2025 unter diesen Voraussetzungen möglich:

- Der Wechsel erfolgt nahtlos aus der (ggf. beihilfe-konformen) Krankheitskosten-Vollversicherung, die nicht im Rahmen der Öffnungsaktion vereinbart wurde,
- die Dauer der Unterbrechung kollidiert nicht mit dem Höchstalter und der maximalen Versicherungsdauer im Mehr Optionen und
- die Prüfung des Schadenverlaufs der bisherigen Vollversicherung kommt zu einem positiven Ergebnis.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann der Wechsel in den Tarif Mehr Optionen nur noch mit einer besonderen Vereinbarung vollzogen werden, die das Optionsrecht auf den Wechsel in den Ursprungstarif bzw. einen vergleichbaren Tarif einschränkt. Ein Optionsrecht zum späteren Abschluss einer Ergänzungsversicherung und Pflege-Ergänzungsversicherung besteht dann nicht.